MARKT BERCHTESGADEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 20.10.2026
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	18:15 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Berchtesgaden

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Resch, Alexander

Mitglieder

Angerer, Christoph
Brandner, Maresa
Huber, Katharina
Plenk, Anton
Prex, Josef
Rasp, Sebastian

Stellvertreter

Mittner, Katharina

Schriftführerin

Lanzendörfer, Elke

Verwaltung

Hasenknopf, Peter
Hofreiter, Andreas
Kurz, Anton

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Kortenacker, Hans-Jürgen
Lochschmied, Hermann

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Jugendreferenten und einer Familienreferentin - BV
Vorlage: AbtZ/055/2026

2. Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen - BV
Vorlage: AbtF/024/2026

3. Informationen und Anfragen öffentlich
Vorlage: AbtZ/061/2026

Erster Bürgermeister Alexander Resch eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bestellung eines Jugendreferenten und einer Familienreferentin - BV

Beschlussvorschlag:

Zum Jugendreferenten wird Herr Lorenz Brandner bestellt.
Zur Familienreferentin wird Fau Maria Planegger bestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

2 Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen - BV

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 01.09. – 31.08. des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.

2. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen oder zur Teilnahme am Mittagessen angemeldet, ist die jeweilige Monatsgebühr in voller Höhe zu entrichten.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitung ausgeschlossen wird.

4. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
5. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

6. Die Gebühren werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig.

7. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Gebühren für die Kinderkrippe entsprechend den jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Die reguläre Gebühr wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.

8. Die Essensgebühr im Sinne von § 5 Nr. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Nr. 10 erfolgt.

9. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.

10. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Nr. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

§ 5
Gebührensatz

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

 a) Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):

Täglich 3 bis 4 Stunden	212,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	237,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	260,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	284,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	308,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	331,00 €
Täglich über 9 Stunden	355,00 €

 b) Kindergarten:

Täglich 3 bis 4 Stunden	19,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	25,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	36,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	48,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	60,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	72,00 €
Täglich über 9 Stunden	84,00 €

2. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr wie folgt:

Pro Essen	2,81 €
Monatspauschale	56,20 €

§ 6
Geschwisterermäßigung Kindergarten und Kinderkrippe

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
- die nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt.
- weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.05.2025 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 27. Oktober 2026
Markt Berchtesgaden

Alexander Resch, Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

3 Informationen und Anfragen öffentlich

Mitteilung:

- Erster Bürgermeister Alexander Resch berichtet über die aktuelle Steinschlagsituation im Bereich des Sonnenbichlweges, welche im Zuge eines gemeinsamen Ortstermins mit dem Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (ALEF) festgestellt wurde. Die notwendigen Steinschlagschutzmaßnahmen durch den Markt Berchtesgaden aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht als Straßenbaulastträger haben bereits begonnen und werden in Kürze fertiggestellt.

- Weiter teilt der Erste Bürgermeister mit, dass Vertreter der Energie Südbayern GmbH in der kommenden öffentlichen Marktgemeinderatssitzung am 27.10.2026 über das Konzept „Kommunale Wärmeplanung im Berchtesgadener Talkessel“ informieren werden.

- Ebenfalls in der kommenden Marktgemeinderatssitzung erfolgen gemeinsam mit der Polizeiinspektion Berchtesgaden weitere Informationen zum Thema „Antrag auf Umbenennung von-Hindenburg-Allee“.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Alexander Resch um 18:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Alexander Resch	Elke Lanzendörfer
Erster Bürgermeister	Schriftführung